

Die „Nicht“-Umsetzung der DIN EN 1090

Zertifizierte Handwerksbetriebe beklagen unfairen Wettbewerb – Öffentliche Stellen verlangen oft keinen Nachweis

Im Bereich des Stahl- und Metallbaus hat die Umstellung zur heutigen europäischen Regelung für Aufregung und Verwirrung gesorgt. Auch wenn die aktuellen Regeln seit viereinhalb Jahren gesetzlich verankert sind, gibt es über die Umsetzung vielerorts immer noch große Unsicherheit oder sogar Unwissenheit. Selbst öffentliche Stellen scheinen teilweise Nachholbedarf zu haben, da immer noch Aufträge an Unternehmen vergeben werden, die die Voraussetzungen zur Ausführung der Arbeiten beziehungsweise zur Herstellung der Produkte nicht erfüllen.

Entsprechend der europäischen Bauproduktenverordnung (EU) 105/2012 müssen diese, wenn sie im Wirtschaftsraum der Europäischen Union in Verkehr gebracht beziehungsweise gehandelt werden, mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein. Um die Konformität der Bauprodukte mit den geltenden technischen Spezifikationen und den erklärten Leistungen zu gewährleisten, sind in der Verordnung verschiedene, sogenannte Konformitätsnachweisverfahren beschrieben. Die DIN EN 1090 als technisches Regelwerk für die Ausführung von tragenden Bauteilen aus Stahl und Aluminium fordert vom Hersteller eindeutig die Umsetzung des Verfahrens 2+ für diese Nachweisführung. Dabei muss der Hersteller zur Sicherstellung seiner erklärten Produktleistungen eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK) einrichten und umsetzen. Nachdem die WPK von einer unabhängigen, akkreditierten Stelle überprüft und zertifiziert wurde und in regelmäßigen Abständen erneut überprüft wird, darf der Betrieb entsprechende Bauprodukte herstellen und in Verkehr bringen.

Zu den Produkten, die entsprechend dem aktuellen nationalen Anhang der DIN EN 1993-1-1 (Berechnungsgrundlage für Bauprodukte) gelistet werden und somit in den Geltungsbereich der DIN EN 1090 fallen, gehören Treppen und Fluchttreppen, Balkonanlagen, Geländer, Wintergärten, Überdachungen usw.

Unbefriedigende Situation bei öffentlichen Aufträgen

Auf dem Markt stellt sich die unbefriedigende Situation dar, dass Auf-



Die DIN EN 1090 fordert vom Hersteller die Umsetzung des Verfahrens 2+ für die Nachweisführung. Foto: erikdegraaf_AdobeStock

traggeber, darunter fallen auch öffentliche Stellen, oft keine Nachweise von den Herstellern für die gebauten Treppen, Geländer oder Überdachungen fordern. Einerseits ist es Aufgabe des Auftraggebers beziehungsweise Bauherrn, die Verwendbarkeit der Produkte, ausgewiesen durch eine CE-Kennzeichnung und/oder eine Leistungserklärung, zu überprüfen. Andererseits dürfen Hersteller keine Produkte in Verkehr bringen für die keine CE-Kennzeichnung beziehungsweise Leistungserklärung vorliegt, wofür seine WPK überprüft und zertifiziert sein muss.

Die Verantwortung zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben liegt sowohl beim Auftraggeber als auch beim Lieferanten beziehungsweise Hersteller der Produkte. Entsprechend dem Sprichwort „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!“ ist die Einhaltung für beide Seiten unabhängig von der Kenntnis der gesetzlichen Vorgaben verpflichtend.

Nichtbeachtung kann Bußgeld nach sich ziehen

Ein Rechtsstreit zur Klärung der Schuldfrage kann schnell das vier- bis fünffache des eigentlichen Auftragswertes ausmachen. Verstöße können mit Bußgeld zwischen 10.000 bis 50.000 Euro und Haftstrafen bis zu einem Jahr bei Wiederholung oder Gefährdung von Leib und Leben führen. In diesen Fällen spielt die „Richtigkeit“ der Ausführung der Produkte oder Arbeiten keine Rolle mehr. Wenn zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens keine CE-Kennzeichnung beziehungsweise Leistungserklärung

vorlag, Grundlage dafür wäre eine gültige Zertifizierung, ist dieser Umstand nachträglich nicht mehr zu beheben.

Kein fairer Wettbewerb möglich

Die Folgen für den Hersteller sind dann oft eine Nichtbezahlung der erbrachten Arbeiten, der Rückbau und die Übernahme der Verfahrenskosten. Im Vergleich dazu sind die Kosten einer Zertifizierung gering und nicht existenzgefährdend. Auch wenn zertifizierte Betriebe diesbezüglich rechtlich nichts zu befürchten haben, hilft es ihnen nicht, sofern sie bei Auftragsvergaben gegen nicht zertifizierte Betriebe das Nachsehen haben, weil das einzige Entscheidungskriterium der Preis ist. In diesen Fällen ist kein fairer Wettbewerb möglich und die Gefahr für rechtliche Auseinandersetzungen extrem hoch. Die Haftpflichtversicherer werden in entsprechend gelagerten Schadensfällen den Handwerker in Regress nehmen.

Auftraggeber wie auch Auftragnehmer sollten ihre Verantwortung ernst nehmen und sich dringend mit dem Thema auseinandersetzen. Sofern es Hemmnisse gibt oder es an Informationen fehlt, stehen die Handwerkskammern vor Ort und die Zertifizierungsstellen mit Informationen unterstützend zur Seite.

■ Für Rückfragen steht mit Thomas Hollritt unter Tel. 0621/18002-146 oder E-Mail: hollritt@hwk-mannheim.de ein Fachmann bei der Handwerkskammer zur Verfügung